



**Verordnung der
Gemeinde Neuried über
die Reinigung und
Sicherung der
öffentlichen Straßen und
Wege**

(Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung - StrRSV)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Inhalt der Verordnung
- § 2 Begriffsbestimmungen

Reinigung der öffentlichen Straßen

- § 3 Verbote
- § 4 Reinigungspflicht
- § 5 Reinigungsarbeiten
- § 6 Reinigungsfläche
- § 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger
- § 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterlieger

Sicherung der Gehbahnen im Winter

- § 9 Sicherungspflicht
- § 10 Sicherungsarbeiten
- § 11 Sicherungsfläche
- § 12 Haftung bei mehreren Verpflichteten

Schlussbestimmungen

- § 13 Befreiung und abweichende Regelungen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

Verordnung über die Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen und Wege in der Gemeinde Neuried

(Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung - StrRSV)

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl S. 958) erlässt die Gemeinde Neuried folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Neuried.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand-, und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- 2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen, die gemeinsamen Geh- und Radwege in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite und die selbständigen und befestigten, nur dem gemeinsamen Fußgänger- und Radfahrverkehr dienenden öffentlichen Wege, in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite.
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung (insbesondere schwach befahrene Straßen, verkehrsberuhigte Bereiche und Stichstraßen) die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,20 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

- 3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- 4) Kehricht ist Kehrgut, das bei normalem Kehren anfällt. Dazu zählen nicht feste Stoffe, insbesondere Sonderabfälle, die nicht über eine in üblichen Haushalten vorhandene Hausmülltonne (für Biomüll, Papier, Restmüll) entsorgt werden können sowie Hundekot.
- 5) Gras und Unkraut ist vereinzelter Anflug aus Gras und Unkraut, der aus Ritzen und Rissen in der Reinigungsfläche wuchert. Dazu zählt nicht flächenhaft in den befestigten Straßenkörper wucherndes Gras und Unkraut.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- 1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- 2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen,
 - b) öffentliche Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen.
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsrinnen der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- 3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

§ 4 Reinigungspflicht

- 1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen.
Dazwischenliegende Gräben, Böschungen und Grünstreifen unterbrechen nicht den Zusammenhang.
Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- 2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- 3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen Gründen oder rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- 4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- 5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

- 1) Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) die öffentliche Straße zu reinigen. Sie haben dabei die gemeinsamen Geh- und Radwege, in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite und die Fahrbahnrande, insbesondere
 - a) einmal im Monat, jedoch im Monat April jeweils zweimal im Abstand von 14 Tagen (Frühjahrsreinigung) und in den Monaten Oktober/November (Laubfall) jeweils wöchentlich einmal zu kehren und den Kehrriech zu entfernen,
 - b) von Gras und Unrat zu befreien, wobei keine chemischen, ätzenden oder ähnliche Unkrautvertilgungsmittel (auch kein Streusalz) verwendet werden dürfen,
 - c) von Sand und Splitt zu reinigen, wenn mit Schnee, Reif oder Eisglätte nicht mehr zu rechnen ist.
- 2) Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere nach Unwettern und bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

- 3) Tierhalter oder -gewahrsamsinhaber sind verpflichtet, Verunreinigungen von Tieren unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß in den öffentlichen Abfallbehältern oder im eigenen privaten Hausmüll zu entsorgen. Grundsätzlich ist der Hundehalter bzw. -führer verpflichtet, geeignete Tüten, Vorrichtungen oder sonstige geeignete Mittel mitzuführen, um die Verunreinigungen aufzunehmen. Im Gemeindegebiet befinden sich auch mehrere Hundetütenspende.

§ 6 Reinigungsfläche

- 1) Reinigungsflächen sind die Gehbahnen im Sinne von § 2 Abs. 2, die
 - a) durch die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück und
 - b) durch die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinienbegrenzt wird.
- 2) Grenzt ein Grundstück an eine selbständige Gehbahn an, ist die Reinigungsfläche durch die Gehbahnmitte begrenzt.
- 3) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Abs. 1 und 2 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße, einschließlich der in einer Straßenkreuzung liegenden Fläche.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- 1) Die Vorderlieger tragen **gemeinsam** mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungs- und Sicherungspflicht für die Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- 2) Vorderliegergrundstücke sind Grundstücke, die unmittelbar oder nur durch Zwischenflächen getrennt, an die öffentlichen Straßen grenzen und über diese erschlossen sind.
- 3) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die durch ein oder mehrere selbständig reinigungspflichtige Grundstücke von der Straße getrennt sind, über die sie erschlossen werden. Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt. Dies gilt auch dann, wenn das Grundstück, über das der Zugang oder die Zufahrt führt, im gemeinsamen Eigentum der Vorder- und Hinterlieger liegt. Hat es einen anderen Zugang als über das Grundstück eines Vorderliegers, so ist es demjenigen Grundstück eines Vorderliegers zugeordnet, hinter dem es von der Straße aus gesehen, ganz oder zum größten Teil gelegen ist.
- 4) Die Vorderlieger bilden mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern eine Einheit. Bildet eine gemeinsame Zuwegung von der öffentlichen Straße aus ein eigenes Grundstück, so gehört es zur Einheit.

- 5) Die Größe der gemeinsamen Reinigungs- und Sicherungsflächen der Einheit bestimmt sich nach der Straßenfrontlänge aller nach Absatz 3 und 4 der Einheit zuzurechnenden Grundstücke.
- 6) Grundstücke werden über diejenigen öffentlichen Straßen erschlossen, zu denen in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden kann.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- 1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- 2) Jeder zur Einheit gehörende Verpflichtete hat die zur Erfüllung der auf die Einheit entfallenden Reinigungs- und Sicherungspflicht erforderlichen Leistungen während eines nach den folgenden Absätzen festzusetzenden Zeitraumes ohne Rücksicht auf Größe und Bebaubarkeit seines Grundstücks vollständig zu erbringen.
- 3) Die Leistungen sind von den Verpflichteten in Zeitabschnitten zu erbringen, die in demselben Verhältnis zueinander stehen wie die Längen der auf die Einheit entfallenden, der Straße zugekehrten vorderen Grundstücksgrenzen. Bildet die gemeinsame Zuwegung ein eigenes Grundstück, so ist der vor diesem liegende Teil der öffentlichen Straße im vorbeschriebenen Verhältnis zu übernehmen.
- 4) Die zu einer Einheit gehörenden Verpflichteten haben in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, in welcher Reihenfolge und in welchem Zeitraum die einzelnen Verpflichteten ihre Leistungen erbringen. Eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelung ist zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die auf die Einheit entfallende Reinigungs- und Sicherungspflicht ordnungsgemäß erfüllt wird.
- 5) Kommt eine Vereinbarung zwischen den Verpflichteten nicht zustande, so ist der Eigentümer des Vorder- oder Hinterliegergrundstücks berechtigt,
 - a) eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und den Zeitraum, in denen die einzelnen Verpflichteten ihre Leistungen zu erbringen haben, herbeizuführen oder
 - b) die Aufgaben aus der Reinigungs- und Sicherungspflicht mit der Wirkung auf einen Dritten zu übertragen, dass die Verpflichteten die dafür anfallenden Aufwendungen nach Maßgabe des Abs. 2 zu tragen haben.
- 6) Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

- 1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- 2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.
- 3) Eine Räumung der Sicherungsflächen durch die Gemeinde Neuried entbindet die Vorder- und Hinterlieger nicht von ihrer Sicherungspflicht.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- 1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die auf ihr Grundstück entfallenden Sicherungsflächen bei Schnee, Schneeglätte oder Eisbildung in sicherem Zustand zu erhalten.

Zu diesem Zweck haben sie

- a) an Werktagen spätestens bis 7.00 Uhr und
- b) an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen spätestens bis 9.00 Uhr

die Gehbahnen in ausreichender Breite von Schnee zu räumen und bei Winterglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen.
Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen) ist das Streuen von Tausalz zulässig.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 21.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist.

- 2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten. Bei Tauwetter sind die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.
- 3) Schnee von Privatgrundstücken darf nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen gelagert werden.

§ 11 Sicherungsfläche

- 1) Sicherungsfläche ist der vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende (selbständige oder unselbständige) Gehweg.
Besteht an einer öffentlichen Straße kein Gehweg oder befindet sich an der Straße lediglich ein unbefestigter oder von der Fahrbahn nicht abgegrenzter Randstreifen, ist diese Straße bzw. der Randstreifen in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,20 m in sicherem Zustand zu halten.
- 2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 12 Haftung bei mehreren Verpflichteten

- 1) Jeder Verpflichtete haftet während des Zeitraumes, in dem er nach der Vereinbarung oder nach der Festlegung der Gemeinde Neuried verpflichtet ist, die Aufgaben aus der Reinigungs- und Sicherungspflicht zu erfüllen, dafür, dass die Reinigungs- und Sicherungsflächen den §§ 6 und 11 entsprechend gereinigt und in einen sicheren Zustand versetzt werden.

Schlussbestimmungen

§ 13 Befreiung und abweichende Regelungen

- 1) Befreiungen vom Verbot des § 3 kann die Gemeinde gewähren, wenn der Antragsteller die Reinigung unverzüglich veranlasst.
- 2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 5 sonst eine angemessene Regelung. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Ziff. 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

**§ 15
Inkrafttreten**

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 13.12.1996, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.10.2001, außer Kraft.

Gemeinde Neuried, den 24. Oktober 2016

Harald Zipfel
1. Bürgermeister

